

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isselburg Stiftung
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung mit Sitz in Bocholt.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Menschen mit Behinderung, insbesondere in den Bereichen Bildung, Erholung, Sport, Wohnen und Arbeit.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Raum Bocholt, Rhede und Isselburg zu unterstützen.
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung zu fördern und zu unterstützen.
 - Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer gemeinnütziger Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Raum Bocholt-Rhede-Isselburg vornehmen.
Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben / Rechtsnachfolger sowie der Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft besteht aus folgenden Gegenständen: 5.000 € bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die

Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Frei und zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Einrichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 62 Abs. 4 Abgabenordnung).
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendungen oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens fünf Personen, den Vorsitz führt zurzeit die Vorsitzende der Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isseburg e.V., Frau Angelika Geßmann oder eine vom Vorstand berufene Person.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen und notwendigen Auslagen.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die

Entscheidung gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

- (2) Der Vorstand sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (4) Beschlüsse die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

§ 8

Treuhandvertrag

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Vorstand beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als rechtsfähige (selbstständige) Stiftung beschließen.
- (2) Ändern sie die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Schluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der der Zwecke lt. § 2 der Stiftungsvereinbarung liegen.
- (3) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauern und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Bocholt-Rhede-Isselburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11
Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Bocholt, 29. Mai 2018

gez. Angelika Geßmann
Vorstandsvorsitzende

gez. Hans-Dieter Ernst
stellv. Vorsitzender